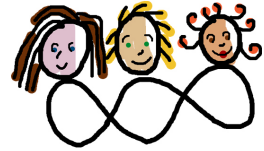


BEITRITTSERKLÄRUNG

Förderverein der
KiTa „Am Adelsberg“ e.V.



An den
Förderverein der Kindertagesstätte am Adelsberg e.V.
Martha-Stein-Weg 4
99438 Bad Berka

Interner Vermerk: Mitgliedsnummer = SEPA-Mandatsreferenz: _____

Hiermit erkläre ich meinen Beitritt zum Förderverein der Kindertagesstätte am Adelsberg e.V. und erkenne mit meiner Unterschrift die Satzung in ihrer jeweils gültigen Fassung an.

Name, Vorname: _____ ggf. Firma: _____

Anschrift: _____ PLZ, Ort: _____

E-Mail-Adresse: _____ Telefon (freiwillig): _____

Ich möchte aktiv mitarbeiten und über anstehende Aktivitäten informiert werden.
Ich bevorzuge es, diese Informationen per E-Mail und nicht per Post zu erhalten.
Meine Mitgliedschaft soll mit dem Ausscheiden des folgenden Kindes aus der Kita enden: _____

Ich möchte den Förderverein unterstützen als
einfaches Mitglied (Jahresbeitrag 15 €).
Fördermitglied (Jahresbeitrag 50 €).
juristische Person (Jahresbeitrag 100 €).

Datum, Unterschrift

Außerdem ermächtige ich den Verein widerruflich, den jährlichen Mitgliedsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr und danach jeweils zum 1. Oktober, von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Verein auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Innerhalb von 8 Wochen nach dem Belastungsdatum kann ich die Erstattung des belasteten Betrags verlangen.

Kontoinhaber: _____ Kreditinstitut: _____

IBAN: _____ BIC: _____

Datum, Unterschrift

Der Beitrag ist jeweils zum 30. November des laufenden Geschäftsjahres fällig. Bei nicht unterschriebener Einzugsermächtigung wird der Mitgliedsbeitrag per Überweisung gezahlt.

✂-----

KONTROLLABSCHNITT (Dieser Abschnitt ist für Ihre Unterlagen bestimmt.)

Ich bin mit Wirkung vom _____ dem Förderverein der Kita Am Adelsberg e.V. (www.kita-adelsberg.de) beigetreten. Ich unterstütze den Verein als einfaches Mitglied / Fördermitglied / juristische Person gemäß der Beitragsordnung, zahlbar durch Lastschrifteinzug / Überweisung. Das Geschäftsjahr läuft jeweils vom 1. Oktober bis zum 30. September des Folgejahres. Ich erhalte jährlich eine entsprechende Zuwendungsbestätigung zur Vorlage beim Finanzamt. Für einen Austritt genügt eine kurze schriftliche Mitteilung an den Vorstand.

Satzung

Die Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 02.07.2014 beschlossen und am 27.08.2014 geändert.

§ 1 Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Kindertagesstätte Am Adelsberg“ – im Folgenden „Verein“ genannt.
2. Die Anschrift des Vereins lautet: Förderverein der Kindertagesstätte Am Adelsberg, Martha-Stein-Weg 4, 99438 Bad Berka.
3. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Weimar eingetragen werden; nach seiner Eintragung führt er den Zusatz "e.V.".
4. Das Geschäftsjahr läuft jeweils vom 01.10. bis zum 30.09. des Folgejahres.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung durch die ideelle, materielle und finanzielle Unterstützung der Kindertagesstätte Am Adelsberg.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden und durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Zuwendungen aus Mitteln des Vereins an Mitglieder sind ausgeschlossen.
6. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Der Verein besteht aus einfachen Mitgliedern und Fördermitgliedern, die im Folgenden zusammenfassend als Mitglieder bezeichnet werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung zu beachten.

§ 5 Beginn/Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand erworben. Für einfache Mitgliedschaften und Fördermitgliedschaften gelten die gleichen Bedingungen.
2. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft ist jeweils zum Ende des laufenden Geschäftsjahres möglich und muss durch schriftliche Kündigung unter Einhaltung einer einmonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Die Mitgliedschaft endet von selbst mit Ablauf des Geschäftsjahres, an dem das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist, wenn die offenen Beiträge nicht innerhalb von drei Wochen nach Mahnung, die den Hinweis auf das bei Nichtzahlung folgende Ende der Mitgliedschaft enthält, gezahlt werden.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung kann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grobem Maße gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern (schriftlich oder mündlich).
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Die hieraus resultierende Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Die Beitragspflicht entsteht mit dem Beitritt, für Bestandsmitglieder am 1. Oktober jeden Jahres, jeweils in voller Höhe. Mangels abweichender Beschlussfassung müssen Mitgliedsbeiträge bis zum 30. November des Geschäftsjahres auf dem Vereinskonto gutgeschrieben sein.

Beitragsordnung

Die Höhe des Jahresmitgliedsbeitrags wurde auf der Gründungsversammlung vom 2. Juli 2014 für die einzelnen Mitgliedergruppen ab dem 1. Oktober 2014 auf folgende Beträge festgesetzt:

- Einfache Mitglieder (natürliche Personen) 15 €,
- Fördermitglieder (natürliche Personen) 50 €,
- Juristische Personen 100 €.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind a) die Mitgliederversammlung und b) der Vorstand.

§ 8 Vorstand

1. Zum Vorstand können alle Vereinsmitglieder gewählt werden.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens zwei Personen, nämlich dem Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Optional kann der Vorstand darüber hinaus mit bis zu zwei weiteren Personen besetzt sein, dies wären dann der 2. Vorsitzende und der 3. Vorsitzende.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
4. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl des Vorstands ist zulässig. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
5. Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben: Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung, Einberufung der Mitgliederversammlung, Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, Bewirtschaftung der Finanzmittel des Vereins, wobei Ausgaben in Höhe von mehr als 500 € die Zustimmung des Elternbeirats der Kindertagesstätte am Adelsberg benötigen, Erstellung des Jahresabschlussberichts.
6. Der Vorstand fasst Beschlüsse in Vorstandssitzungen; diese Sitzungen sind nicht öffentlich. Zu diesen Sitzungen können weitere Personen eingeladen werden.
7. Die Leitung der Vorstandssitzung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit vom Schatzmeister, festgelegt.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter immer der Vorsitzende oder der Schatzmeister, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
9. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 9 Mitgliederversammlung


1. Mindestens einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Diese Mitgliederversammlung sollte im 1. Quartal des Geschäftsjahres stattfinden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben stattzufinden, wenn der Vorstand dies im Vereinsinteresse für notwendig hält oder diese schriftlich von mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder beantragt wird.
2. Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich schriftlich, unter Einhaltung einer Mindestfrist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand einzuberufen. Die Einberufung erfolgt in elektronischer Form sowie zusätzlich durch Aushang an der Informationstafel im frei zugänglichen Bereich des Foyers der Kindertagesstätte am Adelsberg, Martha-Stein-Weg 4, 99438 Bad Berka.
3. Die Leitung der Mitgliederversammlung führt der Vorstandsvorsitzende und im Falle seiner Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende des Vorstands.
4. Über den Ablauf einer jeden Mitgliederversammlung ist durch den Schriftführer ein Protokoll zu führen, das insbesondere alle Beschlüsse enthält. In Abwesenheit des Schriftführers wird durch den Versammlungsleiter der Mitgliederversammlung ein Protokollführer bestimmt. Das Protokoll ist von allen bei der Sitzung anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
5. In der Mitgliederversammlung stimmberechtigt sind Mitglieder, soweit diese zum Zeitpunkt der Versammlung Vereinsmitglied sind. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Beschlüsse in der Mitgliederversammlung sind mit einfacher Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder zu fassen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
7. Änderungen des Vereinszwecks oder der Satzung sowie Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder.

§ 10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den Regionalverband Mittelthüringen des Johanniter-Unfall-Hilfe e.V., der es unmittelbar und ausschließlich zum Wohle der in der Kindertagesstätte Am Adelsberg betreuten Kinder zu verwenden hat.

Die Satzung wurde zuletzt auf Beschluss der Mitgliederversammlung am 26.10.2017 geändert.

Konto- und Kontaktdaten

Förderverein der Kita Am Adelsberg		
Konto	IBAN DE33 8205 1000 0163 0740 97 BIC HELADEF1WEM Sparkasse Mittelthüringen	Förderverein der HiTa „Am Adelsberg“ e.V.
	Gläubiger-ID DE08 ZZZ 0000 150 8660	
Kontakt	www.kita-adelsberg.de E-Mail: fv.kita.adelsberg@gmx.de Anschrift: Martha-Stein-Weg 4, 99438 Bad Berka	